

Satzung der Gartenstadt Hamburg Stiftung

Präambel

Die genossenschaftliche Idee der solidarischen Selbsthilfe hat in Deutschland eine über 200 Jahre alte Tradition und wurde 2016 von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe erklärt. Bis heute prägt dieser Leitgedanke auch das Selbstverständnis in unserer Genossenschaft, der Gartenstadt Hamburg eG.

In den 1920-er Jahren gab es einen Notfonds für unverschuldet in Not Geratene, der verhindern sollte, dass die Heimstätten wegen Zahlungsrückständen aufgegeben werden mussten. Die gemeinsame soziale Stellung, ähnliche politische Einstellungen und Probleme förderten eine Hilfsbereitschaft und ein Gemeinschaftsgefühl, die es in der heutigen Zeit, in der jeder mobil und wirtschaftlich relativ unabhängig ist, kaum noch gibt, da man einander nicht mehr zu brauchen scheint.

Die heutige Gesellschaft führt mit ihrer hohen Mobilität und Flexibilität sowie der zunehmenden Digitalisierung auf ihrer Schattenseite durch eine zunehmende Unverbindlichkeit unter den Menschen zu Anonymität und Vereinsamung. Menschen aller Bevölkerungsschichten und Altersklassen sind davon betroffen. Eine über Jahrzehnte anhaltende Zuwanderung hat eine Internationalität, eine kulturelle Vielfalt, aber auch Probleme in der Gesellschaft geschaffen, deren Bewältigung nicht allein dem Staat überlassen bleiben kann.

Mit der der Gartenstadt Hamburg Stiftung soll die Genossenschaftsidee der solidarischen Selbsthilfe gestärkt und weiterentwickelt werden. Dabei ermöglicht es der breit angelegte Stiftungszweck auf vielfältige Art dem Förderzweck in den Stadtgebieten der Stifterin nachzugehen. Hierzu gehört im besonderen Maße die Förderung des Zusammenlebens aller Menschen als Grundlage für den Erhalt und Ausbau nachbarschaftlicher Hilfe-Strukturen.

Es sind und werden immer Menschen da sein, die sich in Not befinden und die sich daraus allein nicht befreien können und Hilfe bedürfen.

Aus diesen Gründen wird die

Gartenstadt Hamburg eG Wohnungsgenossenschaft (Stifterin)

aus Anlass ihres 100-jährigen Bestehens aus Teilen ihres Vermögens eine gemeinnützige Stiftung errichten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Gartenstadt Hamburg Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b) der Altenhilfe,
 - c) der Kunst und Kultur,
 - d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - e) des Sports,
 - f) des Feuer- und Katastrophenschutzes und
 - g) der Völkerverständigung;
 - h) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Stiftung muss jedoch nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung vorrangig verfolgt werden.

- (2) Die Stiftung fördert die vorgenannten Zwecke durch eigene Vorhaben und direkte Zuwendungen sowie durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen und an juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Einrichtungen zur Stärkung guter Nachbarschaften wie Stadtteilzentren und Nachbarschaftstreffs,
 - b) die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für sinnvolle Freizeitgestaltung,
 - c) die Einsetzung von qualifizierten Hilfspersonen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Förderung und die Betreuung alter Mitbürger durch qualifizierte Hilfspersonen, um der Vereinsamung entgegenzuwirken mittels gemeinsamer Treffen, Ausflüge und Besichtigungsfahrten
 - e) die Förderung oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen oder auch die Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler für deren künstlerische Arbeiten

- f) die Förderung von Sportvereinen,
- g) die Förderung der Erhaltung von und der Information über Bau- und Bodendenkmälern und
- h) die Förderung der Völkerverständigung im Hinblick auf internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Entwicklung des Völkerverständigungsgedankens mittels Informationsseminaren, Kunstausstellungen, Theater- und Musikvorführungen

möglichst in Stadtgebieten in denen die Stifterin über Wohnungsbestand verfügt. Die Förderung erfolgt hauptsächlich durch Zuwendung von Geld, Bezahlung von Personal oder die Durchführung eigener Projekte, wie Ausstellungen oder Konzerte. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen sind zulässig, sofern der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt hierzu Richtlinien erlässt und die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 6

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen mindestens die Hälfte Mitglied der Stifterin sein müssen. Der Vorstand der Stifterin bestimmt bis zu drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der Aufsichtsrat der Stifterin bestimmt bis zu zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds eintreten. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (4) Während der laufenden Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss des es entsendenden Organs der Stifterin abberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, durch Beschlussfassung eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person für die Geschäftsführung sowie Hilfskräfte einstellen. Für die Tätigkeit kann ein angemessenes Entgelt gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (4) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht). Der Jahresabschluss wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft, wenn das Vermögen der Stiftung 500.000,00 € übersteigt. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Prüfung auch bei geringerem Stiftungsvermögen erfolgen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge der Stiftung. Er soll dabei die Vorschläge des Stiftungsrates berücksichtigen. Er kann Schwerpunkte für die in § 2 Absatz 1 genannten Förderzwecke bilden.
- (6) Der Vorstand lädt den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um über seine Tätigkeit zu berichten. Im Übrigen kann der Vorstand beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch fernmündlich oder in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über den Jahresabschluss beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen. Die Einladung in Textform ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sein.
- (2) Die Organe der Stifterin, Vertreterversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand, benennen jährlich jeweils ein Mitglied des Stiftungsrates. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so kann das es entsendende Organ der Stifterin eine Ersatzperson berufen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (4) Der Vorstand kann ein Stiftungsratsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Weiterhin wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erarbeitet und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung der Erträge. Er unterstützt und berät den Vorstand und wirbt in der Öffentlichkeit für die Unterstützung der Stiftung.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 14

Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Stiftungsrat einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsratssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung bei getrennter Abstimmung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Stimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stifterin und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin und der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stifterin zurück. Übersteigt dieses Vermögen den Wert des Stiftungskapitals inklusive etwaiger Zustiftungen, ist der übersteigende Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden und entsprechenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuzuführen.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Soweit die Stifterin nicht mehr besteht, treten an ihre Stelle die Rechtsnachfolgerin und deren Organe.

§ 18

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den